

Besuch der Gefangenen – Maßnahmen zum Infektionsschutz Besucherinformation

Stand 11.04.2022

Sehr geehrte Besucherin,
sehr geehrter Besucher,

Mit Blick auf die weiterhin erforderlichen besonderen Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus gelten für Besuche in der Justizvollzugsanstalt Kassel I bis auf Weiteres die nachfolgenden Regelungen:

Besucher dürfen uneingeschränkt wieder die Justizvollzugsanstalt betreten. Die Besuchsvariante ist abhängig davon, ob ein offiziell anerkannter negativer Schnelltest (Apotheke oder Testzentrum mit entsprechender Bescheinigung) vorliegt. Hierbei darf ein PCR-Test nicht älter als 48 Std. und ein Schnelltest nicht älter als 24 Std. sein.

Für alle Besuche gilt, dass Gefangene und Besucher den medizinischen Mund-Nasen-Schutz/ FFP2 tragen. Dies gilt grundsätzlich auch für Kinder unter 6 Jahren. In begründeten Fällen kann bei Kindern unter 6 Jahren von der MNS-Tragepflicht abgesehen werden und stattdessen auf die Einhaltung von Abständen zurückgegriffen werden. Die Entscheidung trifft die Besuchsaufsicht nach den Umständen des Einzelfalles. Die medizinische MNS-Maske wird für Besucher nicht vorgehalten und ist daher mitzubringen. Sie ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Gelände der Vollzugsanstalt zu tragen.

Bei Betreten der Vollzugsanstalt und vor Betreten des Besuchsraums sind die Besucher gehalten, ihre Hände über die entsprechenden Desinfektionsspender zu desinfizieren.

Die Anzahl der Besucher ist auf maximal 4 Personen beschränkt.

1. Besuchsvariante 1

Bei Vorlage eines offiziellen anerkannten negativen Schnelltest, wird der Körperkontakt im angemessenen Umfang gestattet (Umarmen bei der Begrüßung und MNS)

2. Besuchsvariante 2

Bei nicht Vorlage eines offiziellen anerkannten Schnelltest, wird der Körperkontakt nicht gestattet. Der Besuch wird mit Glasabtrennung / Trennscheibe durchgeführt. (FFP2)

3. Zusätzlicher Familienbesuch

Über das Regelbesuchskontingent hinaus kann auf Antrag ein Familienbesuch von maximal 2 Stunden gewährt werden, sofern die oben unter Variante 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Entscheidung erfolgt über die Vollzugsabteilungskonferenz.

4. Automatenware

Entgegen der Mitteilung auf dem Besuchsschein ist der Warenerwerb (Snacks, Getränke etc.) aktuell nicht möglich. Auch mitgebrachte Waren dürfen nicht verzehrt werden.

5. Fragebogen

Der auf der Rückseite befindliche Fragebogen (Einschätzung von Corona-Verdachtsfällen) ist auszufüllen und den Pfortenbediensteten bei Betreten der Vollzugsanstalt zusammen mit dem Besuchsschein und einem gültigen Ausweisdokument vorzulegen. Ein eventuell vorhandener Nachweis über den Corona-Infektionsschutz (s. oben 1.) ist vorzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Besuchsabteilung

Fragebogen zur Einschätzung von Corona-Verdachtsfällen

Zielgruppe: Anstaltsfremde Personen

1. Angaben zur Person

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

2. Verdachtsabklärung

Hatten Sie – bis zu 14 Tage – vor Besuchsantritt Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten / oder im Verdacht der Erkrankung stehenden Person?

- Ja
- Nein

Haben oder hatten Sie in den letzten 14 Tagen grippeähnliche Symptome oder Anzeichen einer Infektion mit COVID-19?

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche?

Sind Sie vollständig geimpft, genesen oder haben Sie einen amtlich anerkannten negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Std.)?

- geimpft Datum: _____ Datum: _____ Datum: _____
- genesen Datum: _____
- COVID-19-Test** Datum: _____
Nachweis überprüft: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind.

Datum / Unterschrift